

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 20/0211/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Finanzsteuerung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	14.06.2019
		Verfasser:	Herr Hermanns
<b>5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
25.06.2019	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	
10.07.2019	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den in der Anlage aufgeführten 5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 08.12.1997 zu beschließen.

Der Ratsantrag Nr. 439/17 der Fraktion DIE LINKE vom 21.01.2019 gilt damit als erledigt.

Der Rat der Stadt beschließt den in der Anlage aufgeführten 5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 08.12.1997. Er tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

### PSP-Element 1-160102-900-4 „Gemeindesteuern, Steueranteile“ Kostenart 40320000 „Hundesteuer“

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 2019	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2019	Ansatz 2020 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2020 ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	1.012.800	1.012.800	3.167.400	3.167.400	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	1.012.800	1.012.800	3.167.400	3.167.400	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Finanzielle Auswirkungen sind in nur sehr geringem Maße zu erwarten.

## **Erläuterungen:**

1. Nach § 8 Abs. 2 der Hundesteuersatzung in der Fassung der 4. Änderung vom 13.12.2006 hat der Hundehalter den Hund innerhalb von zwei Wochen,

- nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat,
- nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder
- nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist,

bei der Stadt abzumelden. Die Satzung beinhaltet bisher keine Regelung, welche steuerlichen Konsequenzen eine spätere Abmeldung hat. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Abmeldungen zum Teil erst mit einer größeren zeitlichen Verspätung von bis zum 1 ½ Jahren nach der satzungsrechtlichen Abmeldefrist erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt ist dann auch der für das folgende Jahr ergangene Hundesteuerbescheid bestandskräftig geworden, da sich der Hundehalter nicht innerhalb der 4-wöchigen Widerspruchsfrist gegen die erneute Festsetzung der Hundesteuer (obwohl z.B. der Hund bereits im Vorjahr abgeschafft wurde) Widerspruch erhoben hat. In der rechtlichen Konsequenz gilt die Steuerpflicht damit bis zum Ende des jeweiligen Jahres. Eine frühere Beendigung der Steuerpflicht ist dann allenfalls noch im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme möglich.

Um für die Bürgerinnen und Bürger eine klare, eindeutige und nachvollziehbare Regelung zu schaffen, schlägt die Verwaltung vor, das Ende der Steuerpflicht mit Ablauf des Monats festzusetzen, in dem die Abmeldung bei der Stadt eingegangen ist. Gleichlautende Regelungen sind beispielsweise in den Hundesteuersatzungen der Städte Köln und Münster enthalten.

2. Im Bereich der Tierhaltung hat sich in den vergangenen 13 Jahren zudem der Sprachgebrauch gewandelt. So sprechen viele der betroffenen Bürgerinnen und Bürger heute nicht mehr davon, dass ihr Hund „eingegangen“ ist. Die Verwaltung schlägt daher vor, anstelle von „eingegangen“ die Formulierung „zu Tode gekommen“ zu verwenden.

3. Im Rahmen der Evaluierung der Hundesteuersatzung wird ebenfalls der Ratsantrag der Fraktion DIE LINKE hinsichtlich der Steuerbefreiung für Rettungshunde aufgegriffen. Eine Reihe von Hundesteuersatzungen in NRW gewähren für Rettungshunde eine Steuerbefreiung (z.B. Bielefeld, Duisburg, Köln) bzw. eine Steuerermäßigung um 50% (Bonn). Für die Anerkennung des wichtigen Dienstes der Rettungshunde für unsere Gesellschaft schlägt die Verwaltung eine Steuerbefreiung vor. Dies erfolgt auch mit Blick auf die fiskalischen Einbußen, die nach den Erfahrungen der vorstehenden Städte angesichts nur weniger betroffener Hunde äußerst gering ausfallen.

## **Anlage:**

5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung

## **5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 8.12.1997**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Nachtrages geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgenden 5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 08.12.1997 beschlossen:

### **Art. 1**

§ 3a wird um Absatz (3) ergänzt:

(3) Für Hunde, die von einer natürlichen Person gehalten werden, aber regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind, wird auf Antrag Steuerbefreiung gewährt. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Der regelmäßige Einsatz im Rettungshundewesen ist von der betreibenden Organisation mindestens einmal im Kalenderjahr sowie auf Anforderung des Fachbereichs Steuern und Kasse der Stadt Aachen schriftlich nachzuweisen.

### **Art. 2**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuerpflicht endet, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden oder zu Tode kommt.

### **Art. 3**

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden oder zu Tode gekommen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, endet die Steuerpflicht abweichend von § 6 Abs. 2 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen eingegangen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an den Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

### **Art. 4**

Dieser Nachtrag tritt zum 01.08.2019 in Kraft.